

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume des Bildungszentrums Landkreis Wolfenbüttel - Volkshochschule in der Harzstraße

Beschluss des Kreisausschusses vom 11.05.1999, zuletzt geändert durch den
Kreistag am 12.03.2012

1. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räume der Volkshochschule Wolfenbüttel (VHS) im Bildungszentrum können im Rahmen der bestehenden Vorschriften und zu den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden: kulturelle, politische, weiterbildende, unterhaltende und sonstige Veranstaltungen, sofern dadurch Belange der Volkshochschule Wolfenbüttel nicht beeinträchtigt werden.

2. Vermietung/Antragsverfahren

- 2.1 Die Räume werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zum Gebrauch überlassen. Der Mietvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Raumüberlassung durch die VHS Wolfenbüttel zustande.
- 2.2 Anträge auf Raumüberlassung müssen unter Angabe des Inhalts der Veranstaltung grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vorliegen.
- 2.3 Die VHS überlässt die Räume einschließlich der Einrichtungen in ordnungsmäßigem Zustand. Der Veranstalter überzeugt sich davon vor Beginn der Veranstaltung. Beanstandungen sind sofort zu melden; nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

3. Entgelte

- 3.1 Für die Benutzung der Räume werden grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Entgelthöhe richtet sich nach folgenden Benutzergruppen:
 - A: Gemeinnützige oder karitative Vereinigungen
 - B: kommerzielle und sonstige Veranstalter
- 3.2 Die Entgelte für die einzelnen Räume ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Es gibt eine Preiskategorie für die Nutzung von bis zu 4 Stunden je Veranstaltungstag und eine Kategorien für die Nutzung von mehr als 4 Stunden.

Raum	Nutzergruppe A		Nutzergruppe B	
	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
Pavillon	62 €	93 €	124 €	156 €
N3 Küche	69 €	92 €	92 €	115 €
A2 Paris	35 €	53 €	70 €	88 €
A15 London	22 €	33 €	44 €	55 €
A17 Kopenhagen	23 €	34 €	46 €	57 €
A1.19 Linux	23 €	34 €	46 €	57 €
A1.13 Windows	22 €	34 €	45 €	56 €
A1.15 Athen	23 €	34 €	46 €	57 €
A1.16 Ankara	24 €	36 €	47 €	59 €
A1.4 Madrid	13 €	20 €	27 €	34 €
A1.2 MacOS	37 €	55 €	73 €	91 €
A1.1 Lissabon	11 €	16 €	22 €	27 €
A2.2 Warschau	19 €	28 €	38 €	47 €
A2.1 Moskau	20 €	29 €	39 €	49 €
K1.1 Miro	40 €	60 €	80 €	100 €
K1.2 Dali	28 €	41 €	55 €	69 €
K2 Moore	22 €	33 €	45 €	56 €
K3 Picasso	28 €	41 €	55 €	69 €
N1 Speiseraum (*)	13 €	19 €	25 €	31 €

(*) evtl. nur in Verbindung mit Lehrküche

- 3.2 Das Entgelt beinhaltet Heizung, Strom, Reinigung in üblichem Umfang sowie eine Entschädigung für die Tätigkeit des Hausmeisters zu den regulären Arbeitszeiten (Montag -Freitag 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

Wird der Hausmeister außerhalb der regulären Einsatzzeiten in Anspruch genommen, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von **15,00 €** je angefangener Stunde.

- 3.3 Für die Benutzung von Geräten der VHS werden grundsätzlich Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Art des Gerätes	Entgelt für die ersten vier Stunden	Entgelt für jede weitere Stunde
Diaprojektor	8,00 €	2,00 €
Fernsehgerät	8,00 €	2,00 €
Kassettenrecorder	8,00 €	2,00 €
Mikrofonanlage	8,00 €	2,00 €
Overheadprojektor	8,00 €	2,00 €
Videokamera	10,00 €	2,50 €
Videorecorder	10,00 €	2,50 €
Beamer	10,00 €	2,50 €
Sonstige	auf Anfrage	auf Anfrage

- 3.5 Soweit die Räume vom Veranstalter abweichend von der vertraglichen Nutzungsdauer länger benutzt werden als vereinbart, wird je angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10 % des zu zahlenden Grundentgeltes erhoben.
- 3.6 Soweit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung sonstiges Personal der Volkshochschule in Anspruch genommen wird, werden dem Veranstalter die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.7 Sonstige Kosten, z.B. Kosten für Sonderreinigungen, werden kostendeckend in Rechnung gestellt.
- 3.8 Die Volkshochschule kann das Entgelt nach Ziffer 3.2 ganz oder teilweise erlassen, wenn dessen Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- 3.9 Die im Kreistag des Landkreis Wolfenbüttel vertretenen Fraktionen können die Räume kostenfrei nutzen.

4. Hausordnung

Die Hausmeister oder die von der VHS beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

5. Veranstaltungsablauf

Der Veranstalter hat den Ablauf der Veranstaltung rechtzeitig mit der/dem Beauftragten der VHS vor zu besprechen und hierbei eine für den ordnungsmäßigen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen, deren ständige Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherzustellen ist.

6. Dekoration und Werbung

- 6.1 Dekorationen jeglicher Art vor und innerhalb der Räume sowie Veränderungen an Einbauten, Einrichtungen oder Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der VHS.
- 6.2 Werbung jeglicher Art vor und innerhalb der Räume ist nur dann gestattet, wenn die VHS vorher zugestimmt hat. Die Absicht zur Werbung ist im Nutzungsantrag mitzuteilen.

7. Haftung

- 7.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen entstehen.
- 7.2 Der Veranstalter stellt die VHS von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, einschließlich der Veranstaltungsbesucher, aus Anlass der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen geltend gemacht werden können.
- 7.3 Die VHS übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden, Besucher und sonstigen Dritten, soweit die eingebrachten Gegenstände und Garderoben nicht ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen wurden.

- 7.4 Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen der VHS zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die VHS vor, die zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen.
- 7.5 Auf Verlangen der VHS hat der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die eventuelle Schäden abzudecken sind.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 Die VHS ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der VHS verbunden sein wird,
 - b) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde,
 - c) sich unvorhergesehener, dringender Eigenbedarf der VHS ergibt, sofern keine anderen geeigneten Räume verfügbar sind,
 - d) Zweck oder Inhalt der Veranstaltung geändert werden.
- 8.2 Macht die VHS von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu. Im Falle der Nr. 8.1 c) ersetzt die VHS jedoch dem Veranstalter die diesem bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung nachweisbar bereits entstandenen Kosten, maximal einen Betrag in Höhe von 250 €.
- 8.3 Tritt ein Veranstalter vom Vertrag zurück, so kann die VHS eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt beim Rücktritt bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20 %, bis zu zwei Wochen 50 % und bis zu einer Woche 80 % des Entgeltes nach Ziffer 3.2.
Bei einem späteren Rücktritt wird das volle Entgelt nach Ziffer 3.2 fällig, auch wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 11.11.2002 ihre Gültigkeit.